

Haushaltshilfe als Teil der Pflege

Das Verhältnis zwischen Grundpflege und Hauswirtschaft im Bundessozialhilfegesetz

Seit dem 1. April 1995 ist die hauswirtschaftliche Versorgung neben der Grundpflege nicht nur im SGB XI integraler Bestandteil der Pflege, sondern auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG. Nicole Exner und Professor Dr. Utz Krahmer erläutern die Gewichtung von Grundpflege und Hauswirtschaft in allen Pflegestufen durch die Sozialhilfeträger.

Der zeitliche Gesamtumfang in den Pflegestufen wird nicht benannt

Die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Anteilen an Grundpflege (körperbezogene Verrichtungshilfen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität) und hauswirtschaftlicher Versorgung (auch Haushaltshilfe genannt) im Rahmen der Pflege nach dem BSHG fällt schwer: Weder § 68 BSHG als Grundsatzvorschrift noch § 69 a BSHG als Einstufungs-Vorschrift (neben der Pflegegeldregelung) benennen unmittelbar den jeweilig notwendigen zeitlichen Gesamtumfang in den Stufen I bis III, noch die Gewichtungen von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. § 15 Abs. 3 SGB XI dagegen legt für die Pflegeversicherung sowohl die zeitlichen Gesamtumfänge fest (Stufe I mindestens 90 Minuten täglich im Wochendurchschnitt, Stufe II mindestens drei Stunden täglich im Wochendurchschnitt und Stufe III mindestens fünf Stunden täglich im Wochendurchschnitt) als auch die Gewichtungen (es müssen auf Grundpflege entfallen: in Stufe I mindestens 45 Minuten, in Stufe II mindestens zwei Stunden, in Stufe III mindestens vier Stunden).

Für die Sozialhilfeträger gilt der mittelbare Verweis in § 68 Abs. 6 BSHG auf die Pflegebedürftigkeitsrichtlinien nach § 17 SGB XI mit den Formulierungen, dass der pflegerische Aufwand gegenüber dem hauswirtschaftlichen „im Vordergrund stehen“ (in Stufe I) beziehungsweise „eindeutig das Übergewicht haben muss“ (in den Stufen II und III). Dies würde nach dem Wortlaut für jeweils die gesamte Stufe gelten (in Stufe I zum Beispiel auch bei zwei oder zweieinhalb Stunden Gesamtaufwand, in Stufe II zum Beispiel auch bei vier oder viereinhalb Stunden Gesamtaufwand, in Stufe III zum Beispiel auch bei sieben oder mehr Stun-

den Gesamtaufwand). Ein Mehraufwand an Hauswirtschaft wäre deshalb für die Gewährung von Sozialhilfe nicht hinderlich, wenn die Anteile für Grundpflege in ihrer Mindestanforderung erfüllt sind. Praktisch ist diese Konstellation in den Stufen 0 und I durchaus möglich, in den Stufen II und III eher unwahrscheinlich.

Im SGB XI kann die hauswirtschaftliche Versorgung dominieren

§ 15 Abs. 3 SGB XI dagegen nimmt, wie oben schon genannt, die Gewichtung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung anders vor: Danach müssen auf Grundpflege in der Stufe I mindestens 45 Minuten entfallen, in der Stufe II mindestens zwei Stunden und in der Stufe III mindestens vier Stunden. Der Anteil für Grundpflege muss allerdings nicht „im Vordergrund stehen“ oder „eindeutig das Übergewicht haben“. Vielmehr ist nach dieser gesetzlichen Vorschrift der Pflegeversicherung auch ein Übergewicht der hauswirtschaftlichen Versorgung denkbar, wenn nur der jeweilige Mindestumfang an Grundpflege gegeben ist. So erfüllt zum Beispiel in Stufe I ein Verhältnis von Grundpflege zu Hauswirtschaft von 46 zu 44 Minuten genauso die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 3 SGB XI wie ein Verhältnis von 50 Minuten Grundpflege zu eineinhalb Stunden Hauswirtschaft.



Die Autoren: Nicole Exner (Sozialamt Köln) ist Diplom-Verwaltungswirtin; Professor Dr. Utz Krahmer ist Dozent an der FH Düsseldorf; er ist Autor maßgeblicher Kommentare zum BSHG und SGB XI sowie zahlreicher Fachaufsätze

Checkliste

- Die Bestimmung des Verhältnisses von Grundpflege und Hauswirtschaft fällt schwer, weil das BSHG keine Angabe über den zeitlichen Gesamtumfang macht
- Die Leistungspflicht bei Stufe 0 für die hauswirtschaftliche Versorgung setzt schon mit dem Vorliegen eines zeitlich messbaren Pflegeaufwandes ein
- Für die Sozialhilfe gilt, dass die Haushaltshilfe in den meisten Fällen im Vordergrund stehen darf

Besonderheit bei Pflegestufe 0

Zur Gewichtung von Grundpflege und Hauswirtschaft bei einfacher Pflegebedürftigkeit (Stufe 0) äußern sich weder die Pflegebedürftig-

keitsrichtlinien (nach § 17 SGB XI) noch der § 15 SGB XI, sodass entsprechende gesetzliche beziehungsweise untergesetzliche Vorgaben der Pflegeversicherung für die sozialhilferechtlichen Aufstockungsleistungen fehlen. § 68 Abs. 6 BSHG verweist zwar auf die Pflegebedürftigkeitsrichtlinien, nur ist dies aufgrund der Gesetzssystematik und der „Entstehungsgeschichte“ der einzelnen Vorschriften folgendermaßen zu sehen:

Die Pflegebedürftigkeitsrichtlinien treten in ihrem reinen Wortlaut („im Vordergrund stehen“ beziehungsweise „eindeutig das Übergewicht haben“) hinter den vorrangigen § 15 Abs. 3 SGB XI zurück, sodass ausschließlich das Vorliegen der Mindestanteile von Grundpflege (Stufe I mindestens 45 Minuten, Stufe II mindestens 120 Minuten, Stufe III mindestens 240 Minuten) ausschlaggebend ist. Eine entsprechende Anwendung im Sinne von § 68 Abs. 6 BSHG der Richtlinien nach § 17 SGB XI verlangt eine Prüfung nur dahingehend, ob zumindest beim Einstieg (oder Übergang) in die jeweilige Stufe der jeweilige Mindestzeitaufwand an Grundpflege gegeben ist. Ein Mehraufwand an Hauswirtschaft zum Beispiel in Stufe I wäre deshalb nicht hinderlich, wenn wenigstens 46 Minuten auf Grundpflege entfallen. Aus systematischen Gründen muss diese Forderung auch in der Sozialhilfe gelten, und zwar nicht nur in Stufe I (in den Stufen II und III kann aus besagten praktischen Gründen kein Übergewicht der Hauswirtschaft gegenüber der Grundpflege – mindestens zwei beziehungsweise vier Stunden – anfallen), sondern auch bei einfacher Pflegebedürftigkeit, also in Stufe 0.

Für Stufe 0 fehlt eine gesetzliche Vorgabe

Im Hinblick auf die ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 68ff. BSHG ergibt sich also, dass bei erheblicher Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 69 a Abs. 1 (Stufe I) ein Zeitaufwand an Grundpflege von mindestens 46 Minuten vorliegen muss, dass aber durchaus ein Übergewicht an Hauswirtschaft im Rahmen des Gesamtzeitaufwandes von bis zu knapp drei Stunden denkbar ist. Bei einfacher Pflegebedürftigkeit (Stufe 0) im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BSHG kann kein Mindestaufwand an Grundpflege benannt werden, weil eine entsprechende gesetzliche Vorgabe im BSHG fehlt (und ein Verweis von dort ins SGB XI übrigens auch, da die Pfl-

Mehr zum Thema:

Eine detaillierte rechtliche Herleitung zu diesem Thema ist in der Oktober-Ausgabe der „Zeitschrift für Sozialhilfe“ (ZfSH) unter dem Titel „Zur Gewichtung von Hauswirtschaftlicher Versorgung und Grundpflege in der Hilfe zur Pflege nach §§ 68ff. BSHG sowie zu verbleibenden Aufgaben der kleinen beziehungsweise großen Haushaltshilfe nach § 11 Abs. 3 beziehungsweise § 70 BSHG“ enthalten.

Weiterführende Literatur zu den ergänzenden Leistungspflichten:

Krahmer/Manns, Hilfe zur Pflege nach dem BSHG – Leistungen der Sozialhilfe bei Pflegebedarf, Hannover 2000

Lehr- und Praxiskommentar Bundessozialhilfegesetz (LPK-BSHG), 5. Auflage, Baden-Baden 1998

Holtbrügge, in: Klie/Krahmer, Lehr- und Praxiskommentar Soziale Pflegeversicherung (LPK SGB XI), Anhang §§ 68ff. BSHG, Baden-Baden 1998



Foto: Oberheitmann

Der Anteil für Grundpflege muss im SGB XI nicht im Vordergrund stehen. Wenn der jeweilige Mindestumfang an Grundpflege gegeben ist, kann auch die hauswirtschaftliche Versorgung überwiegen

geversicherung unterhalb der Stufe I, also unterhalb einhalb Stunden Gesamtaufwand, nicht zuständig ist). Praktisch gesehen führt natürlich erst ein relevanter messbarer Gesamtpflegeaufwand zur Leistungspflicht.

Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers bei einfacher Pflegebedürftigkeit (Stufe 0) nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BSHG setzt also auch für die Hauswirtschaftsanteile unter dem privilegierenden Schutz der Einkommensgrenzen der §§ 79ff. BSHG in Stufe 0 schon mit dem Vorliegen eines zeitlich messbaren Pflegeaufwandes ein, weil keine Mindestanzahl an Verrichtungshilfen pro Tag verlangt wird, sondern ein geringerer Hilfebedarf (als der erhebliche nach § 69 a Abs. 1 BSHG) ausreicht.

Fällt kein zeitlich messbarer Pflegeaufwand an, kann die Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung als so genannte kleine Haushaltshilfe nach § 11 Abs. 3 oder so genannte große Haushaltshilfe nach §§ 70, 71 BSHG abgerechnet werden.

Der Kreis der Hilfeempfänger wird ausgeweitet

Hauswirtschaftliche Hilfe kann Pflegebedürftigkeit entgegenwirken

Die hier vertretene Auffassung ist auch mit Blick auf die Pflegewirklichkeit sinnvoll, denn Praktiker berichten immer wieder, dass gerade in Stufe 0 dann einem weiteren Anwachsen von Pflegebedürftigkeit entgegengewirkt werden kann (vergleiche den Auftrag an die Sozialhilfeträger aus § 68 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BSHG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 SGB XI), wenn rechtzeitig auch und gerade hauswirtschaftlich geholfen wird. („Ungedeckter hauswirtschaftlicher Bedarf ist der Einstieg in die Pflegebedürftigkeit.“) Haushaltshilfe als Teil der Pflege in den privilegierenden Schutz der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG zu stellen erscheint deshalb durchaus angezeigt, auch wenn der Kreis der Hilfeempfänger damit ausgeweitet wird, für den Einzelnen aber weit höhere Kosten aus zunehmender Pflegebedürftigkeit vermieden werden.